

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Informationsvorlage Bürgermeister öffentlich ☒ Jakob, Iris nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 340/2011
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	5	13.12.2011
Widerspruch gegen das Ratsprotokoll über die Sitzung vom 12.07.2011		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Rm. Iven hat mit Schreiben vom 06.08.2011 – eingegangen am 09.08.2011 – fristgerecht Widerspruch gegen das Ratsprotokoll über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann vom 12.07.2011 erhoben.

Das Widerspruchsschreiben liegt den Verwaltungserläuterungen bei.

Rm. Iven begründet seinen Widerspruch mit der fehlenden Darstellung von Abstimmungen im Rahmen der Behandlung des Tagesordnungspunktes 18 Straßenbenennung Neubaugebiet am Stadtwald.

Rm. Becker hatte für die SPD beantragt, die Straßen nach den im Zusammenhang mit dem Neandertal stehenden Personen zu benennen, hierbei aber entgegen der Verwaltungsvorlage die Vornamen fortzulassen.

Bürgermeister Günther ließ daraufhin über den Vorschlag, die Vornamen fortzulassen, abstimmen. Da die Abstimmung sehr unkonzentriert verlief, ließ sich trotz mehrmaliger Abstimmungsversuche kein Abstimmungsergebnis ermitteln. Aus den Reihen der SPD-Fraktion wurde berechtigterweise angemerkt, dass die Abstimmung über das Fortlassen der Vornamen überflüssig sei, der Antrag der SPD bestünde aus dem Vorschlag, die Straßen nach den Forschern ohne die Vornamen zu benennen, so dass direkt über diesen Vorschlag abgestimmt werden könne.

Dieser Anregung wurde gefolgt, der Antrag mehrheitlich abgelehnt und die Abstimmung wurde protokolliert.

Nach § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen.

Die gefassten Beschlüsse über Anträge und Vorlagen sind gem. § 27 der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann im Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

Diese Kriterien wurden bei der Fertigung der Niederschrift erfüllt.

Eine genaue Schilderung der für die Beschlussfassung nicht relevanten Abläufe ist nicht erforderlich, so dass eine Änderung der Niederschrift vom Bürgermeister und der Protokollantin abgelehnt wird.

Werden Einwendungen gegen eine Sitzungsniederschrift erhoben, so muss – soweit es sich um die Niederschrift einer Ratssitzung handelt – der Bürgermeister diese dem Rat zur Kenntnis bringen. Ist der Rat der Auffassung, dass die Niederschrift die gefassten Beschlüsse nicht richtig oder nicht vollständig wiedergibt, so kann er dies durch Beschluss feststellen (vgl. Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Kommentar zur Gemeindeordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen, Band I, Siegburg, Stand: 35. Erg.-Lfg. Dezember 2010, § 52 GO, Seite 4, Nr. 2).

Verantwortlich für die Niederschrift und damit auch für deren Änderung sind aber ausschließlich der Schriftführer und der Bürgermeister.

Wie in der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.03.2011 hingewiesen, kann der Rat gegen den Willen der Unterzeichner die Niederschrift nicht abändern. Er kann allenfalls durch Beschluss in der nächsten Sitzung Fehler in der Niederschrift rügen, wobei diese Rüge dann Bestandteil der Niederschrift dieser Ratssitzung würde (vgl. insgesamt Articus/Schneider, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage, Köln/Düsseldorf 2009, § 52, Seite 283, Nr. 1).